



## Betreuungsvertrag "Kindergarten Rappelkiste e.V."

Vertragsbeginn:

1. Der Vertrag ist ab Unterschrift bindend, eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.
2. Der Beitrag zum Verein "Kindergarten Rappelkiste e.V." beträgt je Mitglied € 5,00 pro Monat. Elternpaare zahlen zusammen ebenfalls € 5,00.
3. Die monatliche Kindergartengebühr (siehe Beitragsordnung) ist abhängig von der Buchungszeit. Infolge der zusätzlichen Förderung durch das Land Bayern i.H.v. €100.- je Monat ergibt sich unabhängig von der Buchungszeit ein effektives monatliches Elternentgelt i.H.v. € 0,-.
4. Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Zahlung einer Verwaltungsgebühr i.H.v. €60.- fällig, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. € 70.- für das erste Kind. Für jedes weitere Kind einer Familie beträgt die Aufnahmegebühr € 35.-. Dies gilt solange die Eltern ununterbrochen Vereinsmitglieder sind. Nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und Wiederaufnahme beträgt die Aufnahmegebühr erneut €70.-.

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag des ersten Jahres verrechnet. Bei einem unterjährigem Betritt wird der Differenzbetrag nach Betreuungsbeginn innerhalb vier Wochen erstattet.

Der Gesamtbetrag aus Verwaltungs- und Aufnahmegebühr wird innerhalb einer Woche fällig, nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins über die Aufnahme entschieden hat, dies dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt und der Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde. Die Überweisung ist auf nachfolgendes Konto vorzunehmen:

Kindergarten Rappelkiste e.V.  
Stadtsparkasse München  
IBAN DE21 7015 0000 0076 1196 68  
BIC SSKMDEMXXX

Wird der Betrag nicht innerhalb dieser Frist gutgeschrieben, hat dies die Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages zur Folge. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Sollte die Anmeldung des Kindes zurückgezogen werden, so steht der gesamte gezahlte Betrag dem Verein Kindergarten Rappelkiste zu. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.

**5.** Der Mitgliedsbeitrag ist für ein ganzes Kindergartenjahr im Voraus zu entrichten. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August. Frist für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist der letzte Tag des ersten Betreuungsmonats, üblicherweise der 30.09. eines Jahres.

**6.** Bei Einschulung des Kindes ändert sich die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn nicht fristgerecht acht Wochen vor dem Ende des Kindergartenjahres (31. August) der Vertrag gekündigt wird. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform (nicht per E-Mail). Die Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen. Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.

Fördernde Mitglieder, d.h. Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten nicht mehr besuchen, bezahlen € 30,00 pro Jahr (€ 2,50 pro Monat). Spenden sind darüber hinaus in jeder Höhe möglich. Spendenquittungen werden entsprechend ausgestellt. Die fördernde Mitgliedschaft kann immer zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.

**7.** Der Vertrag kann vom Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Auch diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Zahlungsverzug in Höhe von 2 Monatsbeiträgen oder wiederholter Zahlungsverzug
- Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen
- Erhebliche Beeinträchtigung und Störung des Betriebs der Einrichtung und des Betriebsfriedens

**8.** Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende in schriftlicher Form (nicht per E-Mail) an den Vorstand zu richten.

**9.** Der Kindergarten Rappelkiste e.V. ist eine Eltern-Kind-Initiative, welche auf die Mitarbeit der Eltern/Mitglieder angewiesen ist. Näheres zu den Elternpflichten und Elterndiensten können der Kindergarten-Richtlinie der Rappelkiste e.V. entnommen werden.

**10.** Entsprechend des Masernschutzgesetzes gemäß §20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vom 10.02.2020, welches zu 01.03.2020 in Kraft tritt, ist der Kindergarten verpflichtet, vor der Aufnahme in die Einrichtung den Nachweis zu überprüfen. Liegt kein geeigneter Nachweis vor, so ist die Aufnahme nicht möglich.

Kann der Impfschutznachweis bei Vertragsunterzeichnung nicht vorgelegt werden, so ist dieser innerhalb von 8 Wochen nachzureichen, jedoch in jedem Fall vor Betreuungsbeginn, falls die Dauer zwischen Vertragsunterzeichnung und Betreuungsbeginn kürzer als 8 Wochen ist. Kann dieser Anforderung nicht nachgekommen werden, so hat dies die Aufhebung des Betreuungsvertrages zur Folge.

Darüber hinaus ist der Kindergarten verpflichtet, entsprechend Kinderschutz Art. 9a Abs. 2 BayKIBIG, zu überprüfen, ob das Kind an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat. Dies kann durch die Vorlage des U-Heftes nachgewiesen werden.

**Ich habe den Betreuungsvertrag, die Beitragsordnung, die Richtlinien des Kindergartens sowie die Satzung gelesen und stimme diesen zu. Jede Änderung werde ich dem Kindergarten Rappelkiste e.V. schriftlich mitteilen.**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname Kind

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname Eltern (Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Eltern

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Kindergarten Rappelkiste e.V.

Anlage zum Vertrag:

Beitragsordnung und Buchungsbeleg  
Kindergarten Richtlinien der Rappelkiste e.V.  
Satzung des Vereins „Kindergarten Rappelkiste e.V.“